

Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Goosefeld Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Berücksichtigung der besonderen Artenschutzbe-
lange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Artenschutzbericht

Auftraggeber

Dipl.-Ing. Martina Jünemann
Chemnitzstraße 18
24118 Kiel

Auftragnehmer und Bearbeitung



Stefan Wriedt (Dipl.- Biol.)
Lichtestraße 4 | 24118 Kiel
☎ 0431-2201396
E-Mail: Stefan.Wriedt@bioplan-sh.de

Kiel, 22.11.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	KURZCHARAKTERISTIK DES GEBIETES	1
3	DATENGRUNDLAGE	3
3.1.1	Geländebegehung und Gebäudeüberprüfung	3
3.1.2	Literaturoswertung	3
3.1.3	Faunistische Potenzialanalyse	4
4	BESTAND	4
4.1	Fledermäuse	4
4.2	Brutvögel	7
5	BERÜCKSICHTIGUNG DER ZENTRALEN VORSCHRIFTEN DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG	9
5.1	Rechtliche Grundlagen	9
5.2	Methodik	10
5.2.1	Relevanzprüfung	10
5.2.2	Konfliktanalyse	10
6	RELEVANZPRÜFUNG	11
7	KONFLIKTANALYSE	15
7.1	Kurzbeschreibung der relevanten Wirkfaktoren	16
7.2	Prüfung hinsichtlich der Verbote des § 44 (1) BNatSchG	16
8	ARTENSCHUTZRECHTLICH NOTWENDIGE MASSNAHMEN	18
9	LITERATUR	19

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Goosefeld möchte eine Freifläche am nördlichen Rand der Ortslage überplanen um dort ein Wohnbaugebiet zu entwickeln. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 9 aufgestellt.

Die Belange des Artenschutzes spielen im Hinblick auf § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Der Artenschutzbericht beurteilt die möglichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Es werden mögliche Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten prognostiziert und geprüft, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

2 KURZCHARAKTERISTIK DES GEBIETES

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst das Gebiet des B-Plans Nr. 9 der Gemeinde Goosefeld. Die folgende Kurzcharakteristik des Gebietes wurde in verkürzter Form dem Umweltbericht (Jünemann 2017) zum Bebauungsplan entnommen.

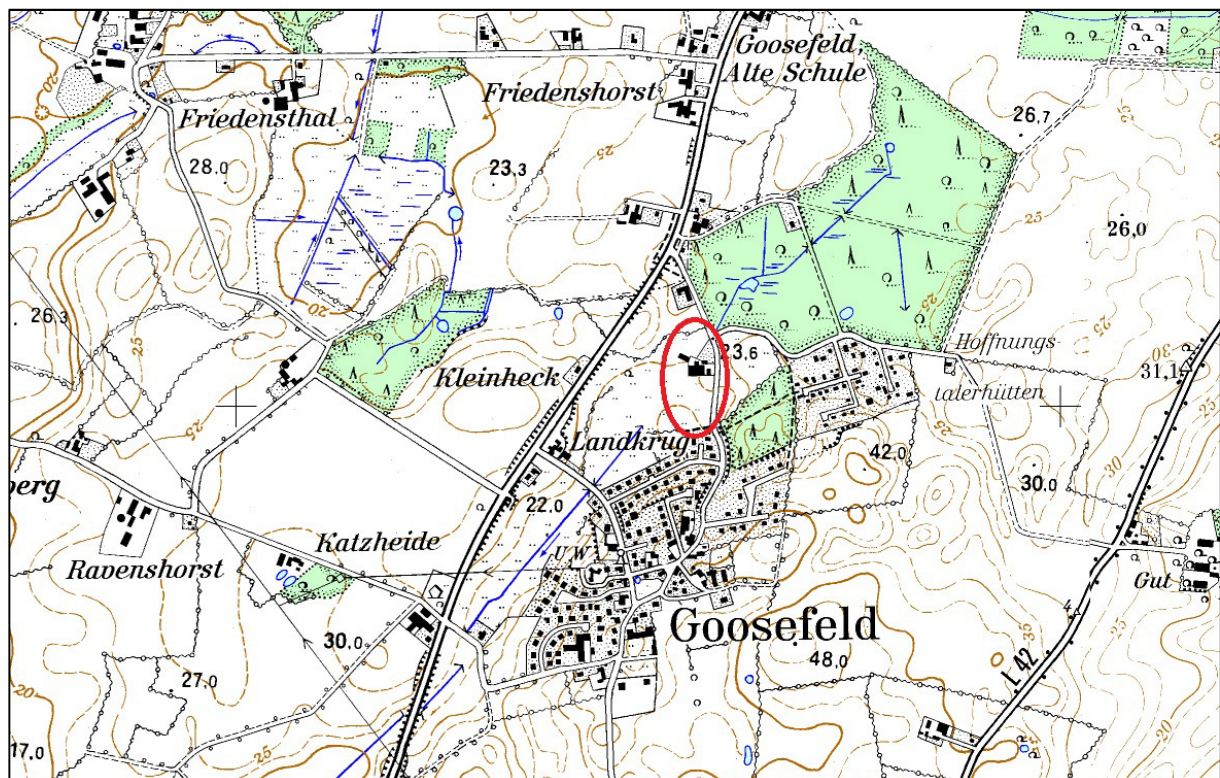


Abbildung 1: Lage des B-Plan Nr. 9 am nördlichen Rand der Ortslage von Goosefeld.



Abbildung 2: Satellitenbild des Plangebietes und der näheren Umgebung (Quelle: Digitaler Atlas Nord)

Große Teile des Plangeltungsbereiches werden außerdem von einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb eingenommen (Hofstelle). Da die Landwirtschaft erst vor kurzen aufgegeben wurde, ist das Gelände von dieser Nutzung noch deutlich geprägt. Neben dem Wohngebäude befinden sich dort diverse Nebengebäude (Schuppen, Unterstände). Innerhalb der Hofstelle stockt eine Gehölzreihe aus durchgewachsenem Flieder und Weißdorn auf einem rd. 1,5 m hohen Steinwall. An der östlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine Gruppe Nadelbäume.

Der Norden der Hofstelle wird von einem großflächigen Lagerplatz eingenommen, der im Norden und im Westen von Knicks eingerahmt wird. Die nicht beanspruchten Lagerflächen sind mit einer artenarmen Grasnarbe bedeckt. Bei den Knicks handelt es sich um typische

Ausprägungen, mit deutlich erkennbarem Wall und einer weitgehend dichten Strauchschicht. Überhälter sind vorhanden, jedoch nur innerhalb des ost-westlich verlaufenden Knicks und auch dort nur außerhalb des Plangeltungsbereiches. Die Flächen westlich und südlich der Hofstelle werden von einem intensiv genutzten, artenarmen Wirtschaftsgrünland eingenommen. Im Süden grenzt der Plangeltungsbereich an eine mehrreihige Feldhecke. Hier befinden sich auch einige Birken und eine ältere Rotbuche am Rande der Grundstücksflächen des Wohnbaugebietes. Der südlichste Teil des Plangeltungsbereiches wird von einem mäßig strukturreichen Garten eingenommen. Strukturelemente sind eine ältere, dichtgewachsene Schnitthecke und eine Reihe Obstbäume – jedoch ohne starkwüchsige Unterlagen. Weiterhin finden sich im Plangebiet einige Einzelbäume (Kastanie, Hainbuche).

Im Osten des Plangeltungsbereiches verläuft die Dorfstraße. An diese schließt östlich eine Ackerfläche an.

3 DATENGRUNDLAGE

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die nachfolgend beschriebenen Bearbeitungsschritte durchgeführt.

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich des Umfangs als ausreichend erachtet, um die möglichen Zugriffsverbote angemessen beurteilen zu können.

3.1.1 Geländebegehung und Gebäudeüberprüfung

Am 22.10.2017 fand eine Begehung des überplanten Areals und eine Gebäudeüberprüfung statt. Dabei wurden drei Gebäude (1 Kuhstall, 2 Lagerhallen) von innen auf potenzielle Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel sowie auf Spuren einer konkreten Nutzung dieser Tierarten (z. B. alte Schwalbennester oder Fraß- und Kots Spuren von Fledermäusen) überprüft.

3.1.2 Literaturlauswertung

Es fand wurde eine Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein durchgeführt. V. a. Arbeitskreis Libellen Schleswig-Holstein 2015, Berndt et al. 2002, Koop & Berndt 2014, Borkenhagen 2001, 2011 und 2014, Brock et al. 1997, FÖAG 2007 und 2011, Gürlich 2006, Jacobsen 1992, Jödicke & Stuhr 2007, Klinge & Winkler 2005, Klinge 2014 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und unveröff. Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LANU & SN 2008). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.

3.1.3 Faunistische Potenzialanalyse

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, die im Rahmen der Geländebegehung im Untersuchungsgebiet festgestellte Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatsprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten. Sie ergänzt die Ergebnisse der Literaturlauswertung kann als Grundlage für die Ermittlung des Brutvogel- und Fledermausbestandes herangezogen werden.

4 BESTAND

4.1 Fledermäuse

Die einheimischen Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus, der sich wie folgt gliedern lässt:

- a) eine *winterliche Ruhephase* (Winterschlaf von November bis März, jedoch z. T. mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, gelegentlich auch mit Jagdflügen)
- b) eine *sommerliche Aktivitätsphase*, bei der man vier verschiedene Abschnitte unterscheiden muss (1. Quartiersuche, 2. Geburt, 3. Jungtieraufzucht und 4. Paarung und Winterschlafvorbereitung). Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum.

Alle heimischen Arten sind im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie als besonders zu schützende Arten aufgeführt. Sie zählen damit automatisch zu den streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Fledermäuse nutzen als Biotopkomplexbewohner verschiedene Landschaftsteile in unterschiedlichem Maße:

- **Jagdhabitats:** Als Jagdareale werden von den verschiedenen Fledermausarten unterschiedliche Biotope (z. B. Siedlungsräume, Wälder, Wasserflächen, Grünländer) genutzt.
- **Quartiere:** Fledermäuse nutzen – je nach Art - Baumhöhlen, Spalten unter Rinde, Spalten an Gebäuden, Dachböden o. ä. als Quartiere. Alte und ältere Laubbäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 30 cm stellen grundsätzlich potenzielle Ressourcen für die Anlage von Tages- und Balzquartieren sowie größeren Sommerquartieren wie Wochenstuben oder Männchenquartiere dar. Bäume mit einem Durchmesser > 50 cm können neben diesen in großen Höhlen auch Winterquartiere des Großen Abendseglers beherbergen.

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Potenziell treten im Plangebiet 7 Fledermausarten auf. Alle im Gebiet potenziell auftretenden Fledermausarten werden in der Tabelle 1 näher beschrieben.

Im Gehölzbestand des Plangebietes sind wenige jüngere bis mittelalte Bäume vorhanden. Im Baumbestand des B-Plangebietes konnten weder wochenstuben- noch winterquartiergeeignete Bäume festgestellt werden.

Strukturen, die für Fledermäuse Versteckmöglichkeiten bieten, sind nur in geringer Anzahl vorhanden. Hierzu zählen Totholz oder abgeplatzte Rinde, die als Tagesverstecke für Einzelindividuen dienen könnten.

Das Stallgebäude hat insbesondere hinter den metallenen Verkleidungen geeignete Quartierstrukturen für spaltenbewohnende Siedlungsfledermäuse wie Zwerg-, Mücken – und Raufledermaus. Es sind Tageseinstände und eine Wochenstubennutzung möglich. Ein aktueller Besatz oder konkrete Hinweise auf eine aktuelle Quartiernutzung (Kot- oder Urinspuren) konnte im Stallgebäude aber nicht (mehr) festgestellt werden.

Da das Stallgebäude vermutlich im Winter durchfriert, ist dort eine Winterquartiernutzung sehr unwahrscheinlich.

Auch in dem bestehenden Wohngebäude kann eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird als Nahrungsraum von geringer Bedeutung für alle potenziell auftretenden Fledermausarten eingestuft.

Tabelle 1 Im Betrachtungsraum potenziell auftretende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (MEINIG et al. 2009)

Gefährdungskategorien:

3: gefährdet D: Daten defizitär G: Gefährdung anzunehmen

V: Art der Vorwarnliste n: ungefährdet

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	Die Art ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Wochenstubenkolonien bewohnen Quartiere in Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaftsteile und Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen und über Gewässern. Die Breitflügelfledermaus sucht die Fläche potenziell zum Nahrungserwerb auf. In den bestehenden Gebäuden können Tagesquartiere bestehen. Eine Wochenstubennutzung ist im überplanten Stallgebäude möglich.
Wasserfleder- maus <i>Myotis daubentonii</i>	n	n	IV	Häufige Waldfledermausart. Sie bewohnt Quartiere in Baumhöhlen in Wäldern sowie in Überhängen in Knicks und bejagt windstille Wasserflächen, wobei auch über Land geeignete Nahrungsangebote genutzt werden. Die Wasserfledermaus bejagt potenziell die linearen Gehölzstrukturen.

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	n	n	IV	Häufigste Fledermausart in Schleswig-Holstein. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind Gärten, alte Baumbestände und Obstwiesen, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer, Waldlichtungen und Waldrandbereiche. Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen und Fledermauskästen (BORKENHAGEN 2011). Die Zwergfledermaus nutzt potenziell Strukturen als Tagesverstecke und jagt vermutlich im Gebiet. Eine Wochenstubennutzung ist im überplanten Stallgebäude möglich.
Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus	V	D	IV	Seit 2011 liegen in Schleswig-Holstein zahlreiche Daten zu individuenstarken Wochenstuben vor, obwohl die Art erst seit 1999 eigenständig geführt wird. Dennoch ist die Datenlage zur Verbreitung noch lückenhaft. Die Jagdhabitats entsprechen denen der Zwergfledermaus, jedoch bevorzugt in Gewässernähe. Mückenfledermäuse beziehen Quartiere in Gebäuden, Balzquartiere sind auch in Bäumen zu finden (FÖAG 2011). Die Mückenfledermaus nutzt potenziell Strukturen als Tagesverstecke und bejagt potenziell die Gehölzränder. In den bestehenden Gebäuden können Wochenstuben-Quartiere bestehen.
Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii	3	n	IV	Waldfledermaus; Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. in Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, gerne in Wassernähe. Winterquartiere von Einzeltieren in Baumhöhlen, Holzstapeln (FÖAG 2011). Die Art tritt besonders zahlreich zur Migrationszeit im Frühjahr und Spätsommer in Schleswig-Holstein in Erscheinung (FÖAG 2011). Einzelne Tiere können in den Strukturen Tagesverstecke nutzen und im Gebiet jagen. Eine Wochenstubennutzung ist im überplanten Stallgebäude möglich.
Braunes Langohr Plecotus auritus	V	V	IV	Überwiegend Baumfledermaus. Die Aktionsradien der lokalen Populationen sind zumeist deutlich kleiner als bei fast allen anderen im Gebiet auftretenden Fledermausarten. Das Braune Langohr nutzt potenziell Gehölze als Tagesverstecke und das Gebiet als Teil-

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
				Nahrungsraum. Eine Wochenstubennutzung ist im überplanten Stallgebäude möglich.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	Waldfledermaus, aber auch in Parks im Siedlungsbereich anzutreffen (BORKENHAGEN 2011). Sommerquartiere / Wochenstuben überwiegend in Baumhöhlen oder in Kästen, Winterquartiere in Bäumen und Gebäuden. Die Art jagt bevorzugt im freien Luftraum, die Distanz zwischen Quartieren und Jagdgebieten beträgt mehr als 10 km. Die Art jagt potenziell im Plangebiet.

Kurzbewertung

Das B-Plangebiet hat für Fledermäuse vermutlich eine gewisse Bedeutung als Jagdhabitat am Rand des Siedlungsraums. Neben Arten, die bevorzugt im Windschatten von Gehölzen jagen (Arten der Gattung *Pipistrellus*, Braunes Langohr) können hier auch frei im Luftraum jagende Arten wie Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus in Erscheinung treten. Möglicherweise können in einem Stallgebäude auch Wochenstubenquartiere von Breitflügel-, Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus sowie Braunes Langohr zu finden sein. Die Gehölze im Plangebiet besitzen dagegen keine Großquartierfunktion, da die entsprechenden quartiergeeigneten Strukturen fehlen. Die Bedeutung des B-Plangebiets wird für die Fledermausfauna als mittelwertig eingestuft.

4.2 Brutvögel

Insgesamt können im Planungsraum potenziell 36 Brutvogelarten auftreten (Tabelle 2), von denen keine als gefährdet in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (Knief et al. 2010) geführt wird. Nicht alle diese Arten werden jedoch im Plangebiet gleichzeitig auftreten und/oder brüten.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten verschiedenen gehölzbrütenden Vogelarten im Untersuchungsgebiet Lebensraum und Brutstätten. Hierzu zählen vor allem zahlreiche kleinere Singvogelarten. Auch sind in den Saumzonen der Knicks Brutvogelarten der bodennahen Staudenfluren (z. B. Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Fitis und Zilpzalp) zu erwarten. Weiterhin dürften Brutvogelarten des benachbarten Siedlungsraumes als mehr oder minder regelmäßige Nahrungsgäste auf den Grünländern des Untersuchungsgebiets auftreten. Hierzu zählen Arten wie z. B. Mehlschwalbe, Dohle und Saatkrähe.

Die überplanten Grünlandflächen weisen als Bruthabitat für Vogelarten dagegen eine sehr geringe Eignung auf. Für Vogelarten des Offenlandes ist der Bereich aufgrund der vorherrschenden hohen Nutzungsintensität und der fehlenden Offenheit als Brutplatz ungeeignet.

In dem zum Abriss vorgesehenen Stallgebäude finden potenziell Gebäudebrüter wie Feld- und Haussperling, Grauschnäpper, Kohlmeise, Garten- und Hausrotschwanz und Bachstelze einen Brutplatz. In dem Kuhstall (Jungviehstall) wurden 11 Rauchschwalbennester und in einer Maschinenhalle weitere 2 Nester der Rauchschwalbe registriert, so dass hier von einer

kolonialen Ansiedlung der Art auszugehen ist. Nach Auskunft des Eigentümers wurden die Gebäude im Sommer 2017 als Brutplatz von Rauchschwalben genutzt.

Tabelle 2: Im B-Plangebiet Nr. 9 der Gemeinde Goosefeld potenziell auftretende Brutvogelarten

RL SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste (KNEIF ET AL. 2010): * ungefährdet
 Schutz: §: besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§: streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein: g = günstig

Art (dt./lat.)	Schutz	Erhaltungszustand	RL SH
Amsel <i>Turdus merula</i>	§	g	*
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	§	g	*
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	§	g	*
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	§	g	*
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	§	g	*
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	§	g	*
Elster <i>Pica pica</i>	§	g	*
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	§	g	*
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	§	g	*
Gartenbauläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	§	g	*
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	§	g	*
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	g	*
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	§	g	*
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	g	*
Goldammer <i>Emberiza citronella</i>	§	g	*
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	§	g	*
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	§	g	*
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	§	g	*
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	§	g	*
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	§	g	*
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	§	g	*
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	§	g	*
Kohlmeise <i>Parus major</i>	§	g	*
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	§	g	*
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	§	g	*
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	§	g	*
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	§	g	*

Art (dt./lat.)	Schutz	Erhaltungszustand	RL SH
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	§	g	*
Schwanzmeise <i>Aegithalos aegithalos</i>	§	g	*
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	§	g	*
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	§	g	*
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	§	g	*
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	§	g	*
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	§	g	*
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	§	g	*
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	§	g	*

Kurzbewertung: Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist als mäßig arten- und individuenreich einzuschätzen. Aufgrund der Habitatausstattung können gefährdete oder besonders spezialisierte Arten ausgeschlossen werden. Am bemerkenswertesten ist noch die kleine Brutkolonie der Rauchschnalze anzusehen, die in der heutigen Siedlungslandschaft immer weniger Brutmöglichkeiten findet. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als mittel einzuordnen.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ZENTRALEN VORSCHRIFTEN DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 ABS. 1 BNATSchG

5.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dadurch werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt.

5.2 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in Anlehnung an die „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ (LBV-SH & AFPE) in der Fassung von 2016 durchgeführt.

5.2.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung der Planung zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Darüber hinaus sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in *Anhang IV* der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle *europäischen Vogelarten* (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine Konfliktanalyse an.

5.2.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der arten-

schutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6 RELEVANZPRÜFUNG

Wie in Kap. 5.2.1 bereits erläutert, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter letzteren finden sich in Schleswig-Holstein (vgl. MLUR 2008) Vertreter der Artengruppen **Moose und Höhere Pflanzen** (Firnisländisches Sichelmoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich und Schwimmendes Froschkraut), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Seehund, Kegelrobbe, Fischotter, Biber und Haselmaus sowie Schweinswal), **Reptilien** (Schlingnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse), **Amphibien** (Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch), **Fische** (Nordseeschnäpel, Europäischer Stör), **Schmetterlinge** (Nachtkerzenschwärmer), **Libellen** (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Östliche Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Käfer** (Heldbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit) und **Weichtiere** (Gemeine Flussmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchung und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Libellen-, Käfer- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Fischotter oder Biber).

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, der Haselmaus sowie von europarechtlich geschützten Amphibien und Reptilien werden im Plangebiet nach der Sichtung der verfügbaren Grundlageninformationen, der Verbreitung der Arten und der Habitateignung ausgeschlossen.

Im zu betrachtenden Eingriffsgebiet müssen unter den europäisch geschützten Arten daher lediglich Vorkommen von **Vögeln** und **Fledermäusen** betrachtet werden. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken.

Im Planungsraum kommen (potenziell) **sieben Fledermausarten** (Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und Großer Abendsegler) vor.

Wochenstuben in Bäumen sind unwahrscheinlich. In dem Abrissgebäude (Kuhstall) sind Wochenstuben dagegen möglich. Das Auftreten von Winterquartieren ist aufgrund der fehlenden quartiergeeigneten Strukturen in den Baumbeständen sowie der vermutlich nicht gegebenen Frostsicherheit des Gebäudes daher sehr unwahrscheinlich. Kleinquartiere wie Tageseinstände oder Balzquartiere von Kleinfledermäusen der Gattung *Pipistrellus* können sowohl in den Gehölzen als auch in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.

Wochenstubenquartiere zählen grundsätzlich zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die dem Schutz des § 44 (1) BNatSchG unterliegen, während Tages- und Balzquartiere i.d.R.

nicht dazu gehören (vgl. LBV-SH & AFPE 2016). Ferner kann es durch den Abriss/die Fällung grundsätzlich zu vermeidbaren Tötungen von Tieren kommen, die sich ggf. noch in ihren Baum- oder Gebäudequartieren befinden, so dass dadurch ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG (Tötungsverbot) ausgelöst werden könnte. Folglich ist diesbezüglich eine Prüfrelevanz für die Gruppe der Fledermäuse gegeben.

Das Gebiet wird potenziell als Jagdhabitat genutzt, hier sind insbesondere der Große Abendsegler aber auch die verschiedenen Kleinfledermausarten der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg-, Mücken- und Raauhautfledermaus) zu nennen. Aufgrund der vielfältigen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld sowie des Erhalts der Knicks im Plangebiet sind jedoch für keine der lokalen Fledermausarten essentielle Nahrungsressourcen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen. Es tritt daher durch den Verlust von Teilen der Jagdhabitate (insbesondere der Offenländer für Gr. Abendsegler und Breitflügelfledermaus) kein Verbotstatbestand ein.

In B-Plangebiet Nr. 9 der Gemeinde Goosefeld können als Ergebnis der faunistischen Potenzialanalyse **36 heimische Brutvogelarten** potenziell vorkommen (s. Tabelle 2). Zu prüfen sind prinzipiell alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten, sofern eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Vögel, die das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche nutzen, können in räumlicher Nähe andere ähnliche Grünlandflächen finden und nutzen. Aufgrund der Möglichkeit des Ausweichens kommt es bei diesen Vögeln nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen. Daher müssen sie in der Konfliktanalyse nicht näher betrachtet werden.

Innerhalb des Plangebiets kann es im Zuge der Vorhabenrealisierung ferner zu Beeinträchtigungen von Brutvögeln (Gehölz- und Gebäudebrüter) kommen. Das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist folglich im Rahmen der Konfliktanalyse für die betroffenen Arten ebenfalls zu prüfen.

Die (potenziellen) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Die geplanten Eingriffe bestehen in der Überbauung einer Grünlandfläche, Rodung eines kurzen Heckenabschnittes und Abriss eines Stallgebäudes. Die Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser größer 30 cm ist nicht geplant. Hierbei sind die Zugriffsverbote des § 44 (1) Satz 1 (Tötungsverbot) und Satz 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu beachten.

Prüfrelevanzen bestehen hier infolge des Fehlens von gefährdeten Arten ausschließlich für die zwei Gilden der **Gebäudebrüter** und **Gehölzbrüter** (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter zusammengefasst als Gehölzbrüter) sowie die Rauchschwalbe als einzigen Koloniebrüter, da diese planungsbedingt Brut- und Lebensstätten i. e. S. verlieren. Außerdem kann es zu Tötungen kommen, wenn der Gebäudeabriss sowie die Arbeiten zur Gehölzbeseitigung zur Brutzeit der Tiere stattfinden.

Alle relevanten Arten werden noch einmal in der Tabelle 3 aufgeführt. Darin wird auch noch einmal erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konfliktanalyse werden anschließend nur noch diejenigen Arten näher betrachtet, für die in der Tabelle 3 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

Tabelle 3: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 9 der Gemeinde Goosefeld und deren Prüfrelevanz

* Bei den Vogelgilden sind Mehrfachnennungen einzelner Arten möglich

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Arten des Anhangs IV FFH-RL		
Pflanzen	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten	nein
Amphibien	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten. Laichgewässer fehlen.	nein
Reptilien	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten	nein
Fledermäuse	Rauhaut- (RL SH 3), Zwerg- (RL SH -) und Mückenfledermaus (RL SH V): Vorkommen von Tageseinständen und Balzquartieren in Bäumen und Hofgebäuden. Wochenstubenquartier im Stallgebäude möglich. Keine Winterquartiernutzung. Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat. Möglichkeit von baubedingten Tötungen.	ja
	Breitflügel-fledermaus (RL SH 3): Mögliche Tageseinstände und Wochenstubenquartier im Stallgebäude möglich. Nutzung der Offenländer als (nicht essentielles) Jagdhabitat. Möglichkeit von baubedingten Tötungen.	ja
	Braunes Langohr (RL SH V): Im Stallgebäude Tagesquartiere und Wochenstubenquartier möglich. Winterquartiernutzung wegen nicht gegebener Frostfreiheit des Stallgebäudes praktisch auszuschließen. Jagdhabitatnutzung entlang der Knickstrukturen ist wahrscheinlich. Möglichkeit von baubedingten Tötungen.	ja
	Großer Abendsegler (RL SH 3): Keine geeigneten Quartierressourcen im Plangebiet vorhanden. Art nutzt das Plangebiet als (nicht-essentiell) Jagdhabitat. Keine Betroffenheiten.	nein

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
	Wasserfledermaus: Vermutlich keine tiefere Beziehung zum Plangebiet und daher Quartiernutzung unwahrscheinlich, keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen. Keine Betroffenheiten.	nein
Sonstige Säugetiere	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten	nein
Sonstige Tiergruppen	(Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Spinnen) Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten	nein
Europäische Vogelarten		
Rastvögel mit mind. landesweiter Bedeutung	Keine Vorkommen	nein
Gefährdete Vogelarten/Arten des Anhang I der VRL	Keine Vorkommen	nein
Koloniebrüter	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> Kleinkolonie mit max. 13 Brutpaaren. 11 Nester in dem vom Abriss betroffenen Stallgebäude. Verlust von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG und mögliche Tötungen, wenn der Abriss während der Vogelbrutzeit erfolgen sollte (Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG)	Ja

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Vogelgilde „Gehölzbrüter“ (umfasst Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter)	<p>Vorkommen in Bäumen, Büschen, Hecken, Knicks und Feldhecken</p> <p>Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Weidenmeise, Zaunkönig.</p> <p>Ein kurzer Abschnitt einer Hecke soll planungsbedingt gerodet werden. Es kann also zu vorhabenbedingten Tötungen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.</p>	Ja
Vogelgilde „Brutvögel der bodennahen Saum- und Staudenfluren“	<p>Vorkommen in Saum- und Staudenfluren an den Knicks in Bodennähe.</p> <p>Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp.</p> <p>Die Knicks sollen planungsrechtlich erhalten werden. Keine Betroffenheit</p>	Nein
Vogelgilde „Brutvögel menschlicher Bauten“ (Gebäudebrüter inkl. Nischen- und Halbhöhlenbrüter)	<p>In einem vom Abriss betroffenen Stallgebäude.</p> <p>Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Feld- und Haussperling, Grauschnäpper, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Garten- und Hausrotschwanz</p> <p>Ein Stallgebäude soll abgerissen werden. Dadurch kann es zu baubedingten Tötungen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.</p>	Ja

7 KONFLIKTANALYSE

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Kap. 6) hat sich eine Prüfrelevanz für Fledermäuse und die Vogelgilden „Gehölzbrüter“, „Gebäudebrüter“ und „Koloniebrüter“ ergeben.

7.1 Kurzbeschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Für die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wird der Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Goosefeld (aufgestellt vom Büro B2K) zugrunde gelegt.

Die aktuellen Planungen umfassen insbesondere die Überplanung von intensiv genutztem Grünland. Die Knicks sollen erhalten werden. In einer Rotbuchenhecke im Süden des Plangebietes sind für die Erschließung Durchbrüche von ca. 8 m Länge erforderlich. Ein Stallgebäude soll abgerissen werden.

Die von dem Bebauungsplan ausgehenden Wirkungen lassen sich für die europarechtlich geschützten Arten wie folgt beschreiben:

Die wirkenden Faktoren sind vor allem ein dauerhafter Verlust an Brut- und Nahrungshabitaten der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten. Durch Überbauung von Grünland, Abriss eines Stallgebäudes und zum Teil auch durch Gehölzrodung gehen diese potenziellen Habitate dauerhaft verloren. Baubedingt kann es zudem zu Tötungen durch den Gebäudeabriss und durch Gehölzrodungen kommen, wenn dies in einer Zeit geschieht, in der die Habitate besetzt sind.

7.2 Prüfung hinsichtlich der Verbote des § 44 (1) BNatSchG

Die Relevanzprüfung in Kap. 6 hat gezeigt, dass im Rahmen des Artenschutzberichts zum B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Goosefeld sowohl die im Gebiet potenziell auftretenden Vogelarten aus den Gilden der Gehölz- und Gebäudebrüter sowie die koloniebrütende Rauchschnalbe und fünf Fledermausarten zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen zu betrachtenden Wirkfaktoren des Vorhabens sind die bau- und anlagebedingten Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten (regelmäßig besetzte Reviere, ggf. Wochenstubenquartiere im Stallgebäude) durch Überbauung und Rodung von Gehölzen sowie durch den Abriss des Gebäudes und eine baubedingte Tötung von möglicherweise brütenden oder übertagenden Individuen.

Es sind ausschließlich europäische Vogelarten aus den Vogelgilden der Gehölzbrüter und Gebäudebrüter, die Rauchschnalbe sowie fünf Fledermausarten betroffen.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten kann als Ergebnis der Potenzialabschätzung festgestellt werden, dass für das B-Plangebiet Nr. 9 mit Brutvorkommen von 36 einheimischen Vogelarten zu rechnen ist. Unter ihnen finden sich keine streng geschützten, landes- oder bundesweit bestandsgefährdeten Arten oder solche des Anhangs I der EU-VSRL.

Im Zuge der Konfliktanalyse wurden für die Brutvogelgilden der Gehölz- und Gebäudebrüter sowie für die Rauchschnalbe und fünf Fledermausarten die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, ob und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt dabei zum Ergebnis, dass im Hinblick auf die geprüften Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für alle in den Gilden zusammengefassten Vogelarten, die Rauchschnalbe und die 5 Fledermausarten von einer theoretischen Auslösung der Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)** und **3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)** ausge-

gangen werden muss.

Mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach **§ 44 (1) BNatSchG Nr. 2 (dauerhafte/erhebliche Störung)** ist nicht zu rechnen, da alle im Gebiet vorkommenden Arten als Siedlungsfolger entsprechend störungstolerant sind und sich grundsätzlich an die gegebenen Umstände im Siedlungsraum anpassen können.

Als Voraussetzung für ein Nichteintreten der Verbote nach **§ 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)** ist für die zwei Vogelgilden, die Rauchschwalbe und die fünf Fledermausarten grundsätzlich eine **Bauzeitenregelung** notwendig. Danach darf das Stallgebäude nur außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse beseitigt werden. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis 28./29.02. des Folgejahres. Alle übrigen Gehölzrodungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 14.03. stattzufinden.

Auf diese Weise wird erreicht, dass einzelne Individuen nicht getötet bzw. verletzt werden können.

Im Hinblick auf den Verbotstatbestand **des § 44(1) S. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)** ist festzustellen, dass neben dem Gebäudeverlust nur sehr geringe Gehölzbestände betroffen sind.

Für die fünf gebäudebewohnenden Fledermausarten kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) S. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben betroffen sein werden, da in dem Stallgebäude größere Sommerquartiere (Wochenstuben) insbesondere der spaltenbewohnenden *Pipistrellus*-Arten, des Braunen Langohrs sowie der Breitflügel-Fledermaus vorhanden sein könnten. Allerdings konnten für eine konkrete Quartiernutzung keine Hinweise bei der Gebäudebesichtigung gefunden werden. Grundsätzlich ist das potenzielle Quartierangebot für gebäudebewohnende Fledermausarten im Siedlungsraum relativ groß. Zu den typischen ökologischen Anpassungen der Arten gehört es, dass sie in der Regel über einen Verbund von mehreren (Wechsel)Quartieren verfügen, so dass der Verlust eines Quartiers nicht unmittelbar zum Zusammenbruch der Population führen muss und in aller Regel auch nicht führen wird. Daher kann in diesem Fall zugrunde gelegt werden, dass trotz des geplanten Eingriffs für die potenziell betroffenen Fledermausarten noch genügend Ausweichmöglichkeiten vor Ort gegeben sein dürften, ohne dass es zu einer erheblichen Einschränkung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte kommen dürfte. Gem. § 44 (5) BNatSchG tritt daher trotz des Verlusts eines potenziellen Quartiergebäudes für die betroffenen Arten kein Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG ein. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den potenziellen Sommerquartierverlust ist nicht zwingend erforderlich. Dennoch sollen zur Kompensation des Verlustes möglicher Quartierstrukturen im Umfeld des Stalles zwei Fledermausflachkästen aufgehängt werden. Winterquartiere sind aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen.

Die wenigen (potentiellen) Einzelquartiere (Tages- und Balzquartiere) in Bäumen sind von keiner Bedeutung für den Fortbestand der lokalen Populationen, da im Umkreis ebenfalls genügend Ausweichmöglichkeiten für die Tiere in vergleichbaren Bäumen vorhanden sind (vgl. auch LBV-SH & AFPE 2016). Ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit auch in diesem Zusammenhang für die Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Für den Großteil der Gebäude bewohnenden Brutvögel kann ebenfalls ausgeschlossen werden, dass existentielle Habitate oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) S. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben betroffen sein werden. Die wenigen (potentiellen) Brutplätze sind von keiner Bedeutung für den Fortbestand der lokalen Populationen, da im Umkreis genügend Ausweichmöglichkeiten für die Tiere in vergleichbaren Gebäuden vorhanden sind (vgl. auch LBV-SH & AFPE 2016). Ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit auch in diesem Zusammenhang für einen Großteil der Gebäudebrüter ausgeschlossen werden.

Als einzige unter den lokalen Brutvogelarten kann für die koloniebrütende Rauchschwalbe aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche kein problemloses Ausweichen auf bisher unbesetzte Habitate in der Nachbarschaft zugrunde gelegt werden. Für die max. 11 Paare muss als daher für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im zum Abbruch vorgesehenen Kuhstall als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ein Ausweichhabitat geschaffen werden, um das Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG zu vermeiden. Dazu ist es nötig, möglichst noch vor Beginn der nächsten Brutsaison, d.h. bis Mitte April 2018 insgesamt 11 artspezifische Nisthilfen in räumlichem Bezug zum Vorhabenraum in geeigneten Stallgebäuden anzubringen.

Diese Maßnahme sollte von Fachleuten begleitet werden, um ein erfolgreiches Ansiedeln der Rauchschwalbe sicher zu stellen. Das unmittelbar zum Kuhstall benachbarte Stallgebäude ist für die Installation der Ersatz-Brutstätten geeignet.

Die Gehölzbrüter sind von einem Verlust von ca. 8 m Hecke die als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Reviere) genutzt werden, betroffen. Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Lebensstättenfunktion ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich des Gehölzverlustes nicht notwendig, da ausreichend viele unbesetzte Lebensraumressourcen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen dürften. Darüber hinaus ist im Rahmen der Bebauungsplanung die Anpflanzung von 80 m Hecken geplant.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 9 keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

8 ARTENSCHUTZRECHTLICH NOTWENDIGE MASSNAHMEN

I. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- **Bauzeitenregelung Fledermäuse:** Der Abriss eines Stallgebäudes hat außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar des Folgejahres zu erfolgen.
- **Bauzeitenregelung Brutvögel:** Die Beseitigung aller übrigen Gehölzbestände ist auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 15. März des Folgejahres (außerhalb der Brutzeit der Vögel) zu beschränken.

II. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (nicht vorgezogen):

- **Nisthilfen für Rauchschwalben:** In den anderen landwirtschaftlichen Gebäuden (großes Stallgebäude, Schuppen) in direkter Nähe zum Kuhstall, der von Rauch-

schwalben als Brutplatz genutzt wird, sind insgesamt 11 artspezifische Nisthilfen bzw. Kunstnester für Rauchschwalben anzubringen. Die Anbringung der Nisthilfen bzw. Kunstnester hat hierbei zeitlich vor dem Abriss des Stallgebäudes zu erfolgen, um zu gewährleisten, dass die betroffenen Brutpaare rechtzeitig einen entsprechenden Brutplatz-Ersatz vorfinden.

- **Anbringen von Fledermauskästen:** Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren in einem Kuhstall sollen im Umfeld des Stalles zwei Fledermausflachkästen aufgehängt werden.

Bei Einhaltung/Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen dem B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Goosefeld nach § 44 (5) BNatSchG aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Zugriffsverbote entgegen.

9 LITERATUR

ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg., 2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins. -Natur + Text, Rangsdorf, 544 S.

BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. –Wachholtz Vlg. Neumünster.

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz), Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH [Hrsg.], Kiel.

BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek, 176 S..

FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.

FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.

GÜRLICH, S. (2006): FFH-Monitoring. Untersuchung zum Bestand von *Osmoderma eremita* und *Cerambyx cerdo* in den gemeldeten FFH-Gebieten Schleswig-Holsteins. Endbericht 2006.

JACOBSEN, P. (1992): Flechten in Schleswig-Holstein: Bestand, Gefährdung und Bedeutung als Bioindikatoren. -Mitt. AG Geob. SH und HH 42, Kiel.

JÖDICKE, K. & J. STUHR & (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. -Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.

- KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. –LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KLINGE, A.. (2014): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. A. Datenrecherche zu 19 Einzelarten. Jahresbericht 2013. – Kooperationsprojekt zwischen dem MELUR, Kiel und der FÖAG, Kiel. 71 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Schr.R. LLUR SH – Natur – RL 20.
- KOOP, B. & R. K BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: 2. Brutvogelatlas. – Wachholtz Vlg. Neumünster.
- LANU & SN (= LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- LANU (= LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN 2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 89 S.+ Anhang, Flintbek.
- LBV-SH & AFPE (= LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage5_artenschutzweb_2016.pdf
- MLUR (2008 = Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein [HRSG.]): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Veranlassung, Herleitung und Begründung. -Kiel.
- STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377..